

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Die Gemeinde Siegbach bietet im kommenden Winter **Laub- und Nadel-Industrieholz** als Brennholz sowie Schlagraum im begrenzten Umfang an.

Das Brennholz wird in Fixlängen oder als Langholz gerückt am festen Waldweg als Polter angeboten.

Die Brennholzversorgung aus dem Gemeindewald dient vorrangig der Versorgung der Siegbacher Bürger. Bestellungen aus anderen Gemeinden werden nachrangig behandelt, eine Belieferung kann nicht garantiert werden.

Angebot:

- **80,00€ je Festmeter Buchen-Industrieholz** (bis 20% anderes Laubholz) inkl. Mehrwertsteuer
- **70,00€ je Festmeter sonst. Laub-Industrieholz (u.a. Eiche, Esche)** (bis 20% anderes Laubholz) inkl. Mehrwertsteuer
- **60,00€ je Festmeter Nadel-Industrieholz** inkl. Mehrwertsteuer
- **30,00€ je Raummeter Schlagraum** inkl. Mehrwertsteuer

2. Durch das maschinelle Rücken des Holzes kann es zu Mehr- oder Minderlieferung von der Bestellmenge kommen. Diese Lieferabweichungen berechtigen nicht zum Rücktritt von der Bestellung.

3. Ein Recht auf Zuteilung der gewünschten Menge besteht nicht. Der Gemeindevorstand behält sich das Recht auf Kürzung der bestellten Brennholzmenge vor, soweit die Gesamtbestellmengen die Liefermöglichkeiten aus dem Gemeindewald übersteigen.

4. Aus forst- und betriebswirtschaftlichen Gründen kann die Zuteilung der bestellten Brennholzmenge nicht immer in der Gemarkung des Wohnortes des Bestellers, sondern ggf. in einer anderen Gemarkung erfolgen.

5. Die Holzrechnung wird durch die Gemeinde Siegbach zugestellt. Der Gefahrenübergang (Holzentwertung, Diebstahl etc.) erfolgt mit Zustellung der Holzrechnung.

Die Abfuhr darf erst nach Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgen.

6. Nach Zugang der Rechnung kann das bestellte Holz von der Gemeinde nicht mehr zurückgenommen werden.

7. Die Aufarbeitung des Brennholzes vor Ort im Wald darf zu Ihrem eigenen Schutz nur mit einer persönlichen Schutzausrüstung (Schutzhelm, Schnittschutzhose, Handschuhe, Schnittschuttschuhe) gemäß den gültigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. **Für die Aufarbeitung des Holzes im Wald ist mindestens die Teilnahme an einer Kurzunterweisung zur Arbeitssicherheit in der Motorsägen Handhabung für Brennholznutzer/Selbstwerber (Modul 1) nach § 36.(1) der GUV 01 (s.g. Motorsägen- Führerschein) erforderlich. Eine Alleinarbeit mit Motorsäge im Wald ist nicht zulässig.**

8. Die Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes ist **spätestens bis zum 30. April 2025** abzuschließen.

9. Es wird gebeten den nachstehend abgedruckten Bestellschein **spätestens bis 15. November 2024** auszufüllen und an die Gemeinde Siegbach zu **senden** oder dort **abzugeben**. **Nach dieser Frist können keine weiteren Bestellungen angenommen werden.**

Der Bestellschein ist rechtsverbindlich zu unterschreiben. Bei fehlender Unterschrift ist die Bestellung ungültig. **Mündliche und telefonische Bestellungen werden nicht anerkannt.**

Bestellschein für Privatkunden

Laub- und Nadel-Industrieholz sowie Schlagraum

in der Saison 2024 / 2025

An

Gemeinde Siegbach

Austraße 23

35768 Siegbach

Ich bestelle bei der Gemeinde Siegbach folgendes Brennholz:

Name:

Straße:

Ortsteil:

Telefonnummer:Mobil:

Mail-Adresse:

Motorsägenschein vorhanden: ja: nein:

..... Fm Buchen-Industrieholz; 80,00 €/Fm, inkl. MwSt.

..... Fm sonstiges Laub-Industrieholz; 70,00 €/Fm, inkl. MwSt.

..... Fm Nadel-Industrieholz; 60,00 €/Fm, inkl. MwSt.

..... Rm Schlagraum; 30 €/Rm inkl. MwSt.

Die Baumarten sind ggfs. nur begrenzt verfügbar. Abweichungen bei der Baumartenwahl bleiben der Gemeinde vorbehalten.

Erstkunden müssen den Motorsägenschein in Kopie der Bestellung beifügen.

Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind mir bekannt, ich erkenne diese an.

.....
Datum

.....
Unterschrift